

## **4. Änderungsgenehmigung**

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen  
im Standort-Zwischenlager in Biblis  
der RWE Power AG

Az.: SE 1.3 – 85315 15  
vom 22. Juli 2014



## GLIEDERUNG

<b>A.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweis</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Deckungsvorsorge</b>	<b>6</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
<b>G.I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>8</b>
1.	Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung .....	8
2.	Beschreibung der Änderung.....	8
3.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	9
3.1.	Genehmigungsantrag.....	9
3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung .....	10
3.3.	Natura 2000 .....	10
3.4.	Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen .....	10
3.5.	Behördenbeteiligung .....	10
3.6.	Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	11
3.7.	Anhörung der Antragstellerin.....	11
<b>G.II.</b>	<b>Rechtliche und technische Würdigung</b>	<b>11</b>
1.	Rechtsgrundlage.....	11
2.	Verfahren .....	11
2.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	11
2.2.	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ .....	12
2.3.	Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.....	13
2.4.	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	13
3.	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen .....	13
3.1.	Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	13
3.2.	Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung .....	13
3.2.1.	Einschluss radioaktiver Stoffe .....	14
3.2.2.	Einhaltung der Unterkritikalität .....	14
3.2.3.	Abfuhr der Zerfallswärme .....	14
3.2.4.	Bauliche Anlagen .....	14
3.2.5.	Qualitätssicherung bei der Errichtung .....	16
3.2.6.	Technische Einrichtungen.....	16
3.2.7.	Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung .....	17
3.2.8.	Lagerbelegung .....	18
3.2.9.	Betrieb .....	18
3.2.10.	Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse .....	19
3.3.	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen .....	20
3.4.	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	20
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung .....	20
<b>H.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>21</b>

<b>I.</b>	<b>Sofortige Vollziehung</b>	<b>22</b>
<b>I.I.</b>	<b>Anordnung</b>	<b>22</b>
<b>I.II.</b>	<b>Begründung</b>	<b>22</b>
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	22
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung.....	23
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	23
4.	Interessenabwägung.....	23

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,  
die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind**

**Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen**

**Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen**

# Bundesamt für Strahlenschutz



RWE Power AG  
Huysenallee 2  
45128 Essen

Salzgitter, 22.07.2014  
Az.: SE 1.3 – 85315 15

## **4. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG**

### **A. GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), wird auf Antrag der RWE Power AG die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG und der RWE Rheinbraun AG, Az.: GZ-V 3 – 85315 10, vom 22.09.2003

in der Fassung der

3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der RWE Power AG, Az.: SE 1.3 – 85315 14, vom 16.06.2014

wie folgt geändert:

1. Gestattet wird im Standort-Zwischenlager Biblis auch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe mit den gemäß Antrag vom 26.01.2011 beantragten Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).
2. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.07.2014, Az.: SE 1.4-85317/10-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 4. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 22.09.2003 in der Fassung der 3. Änderungsgenehmigung vom 16.06.2014 unberührt.

## **B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## **C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS**

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

40. Die in der Antragsunterlage „Erweiterung der Anlagensicherung, Liste der zu überarbeitenden BHB- und PHB-Kapitel“ (Anlage 1 Nr. 125) zusammengefassten redaktionellen Änderungen des Betriebs- und Prüfhandbuchs sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Biblis der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes gegen SEWD vorzulegen.

### Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Dieses gilt insbesondere für die Genehmigung der Errichtung vorgelagerter Stahlbetonwände des Standort-Zwischenlagers Biblis aufgrund der Hessischen Bauordnung.



**D. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

**E. DECKUNGSVORSORGE**

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

## **F. KOSTEN**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Power AG zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **G. BEGRÜNDUNG**

### **G.I. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung**

Mit Bescheid vom 22.09.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis erteilt.

Mit den Bescheiden vom 20.10.2005, 20.03.2006, 27.03.2006 und 16.06.2014 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 geändert. Unter anderem wurde mit Bescheid vom 16.06.2014 die gleichzeitige Lagerung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 und konditionierten radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II in der Halle 2 des Standort-Zwischenlagers Biblis gestattet.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde dabei im Einzelnen durch ein gesondertes Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung geregelt und begründet, welches Bestandteil der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.09.2003 ist. Das Schreiben zur Anlagensicherung wurde im Rahmen der Änderungsgenehmigungen ebenfalls jeweils geändert.

Gegenstand dieser 4. Änderungsgenehmigung ist die Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Biblis gegen SEWD. Damit verbunden ist die Änderung des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Az. SK 6-85317/2-VS-V.

#### **2. Beschreibung der Änderung**

Mit der am 22.09.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/19 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.09.2003, Az. SK 6-85317/2-VS-V die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit dieser 4. Änderungsgenehmigung werden zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsvorkehrungen weitere Sicherungsvorkehrungen genehmigt. Die wesentlichen baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Rahmenbericht Anlagensicherheit (Anlage 1 Nr. 120) beschrieben. Detaillierte Angaben zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Anlagensicherungsbericht beschrieben, der aufgrund seines Inhaltes als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VERTRAULICH (VS-V) eingestuft wird.

Antragsgemäß soll das Standort-Zwischenlager Biblis durch zusätzliche Stahlbetonwände an den Längsseiten (Ost, West) mit entsprechenden Außentüren und einem Tor auf der Ostseite erweitert werden. Der Hauptzugang soll weiterhin über die Westseite erfolgen. Hier soll eine neue überdachte Personenvereinzelnungsanlage errichtet werden. An der Südseite des bestehenden

Gebäudes sollen im Wesentlichen die vorhandenen Lüftungsgitter ausgetauscht sowie kleinere Öffnungen verlegt oder ertüchtigt werden.

Die zusätzliche östliche Stahlbetonwand soll in einem lichten Abstand von ca. 3,50 m von der bestehenden Außenwand errichtet werden. Die westliche Stahlbetonwand soll in einem lichten Abstand von ca. 3,50 m und im Bereich des Kabelschachtes (Achse 1-5) von ca. 5,50 m zu der bereits bestehenden Außenwand des Standort-Zwischenlagers Biblis gebaut werden. Die zusätzlichen Wände sollen einschalig aus Stahlbeton mit einer Dicke von mindestens 0,85 m und einer Höhe von ca. 10,10 m ausgeführt werden und bis zur Oberkante der Zuluftöffnungen reichen. Die Bereiche zwischen den neuen Stahlbetonwänden und den vorhandenen Außenwänden des Lagergebäudes sollen jeweils über zwei Türen zugänglich sein. An der östlichen Längswand soll im Bereich der Gleiszufahrt ein Tor angeordnet werden.

Der Personenzugang zum Lagergebäude soll über eine neue Personenvereinzelungsanlage erfolgen, die mit Drehkreuz und Bedarfstür an der westlichen Längswand angeordnet werden soll. Die vorhandene Personenvereinzelungsanlage soll entfallen.

Die Gründung der zusätzlichen Stahlbetonwände soll über Streifenfundamente auf doppelreihig angeordneten Bohrpfählen und von im Boden befindlichen Störkanten entkoppelt erfolgen. Die neuen Wände sollen an den Stirnseiten des Lagergebäudes mit einer Fugenausbildung zur Entkopplung und Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit anschließen. Die bauliche Auslegung der zusätzlichen Stahlbetonwände soll für ständige Einwirkungen (Eigengewicht, Ausbaulasten) und veränderliche Einwirkungen (Wind- und Schneelast, Temperatur) gemäß der DIN 1055 erfolgen. Die Stahlbetonwände sollen darüber hinaus gegen Hochwasser, Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle (Einwirkungen von außen) ausgelegt werden.

Die mit den neuen Stahlbetonwänden verbundenen zusätzlichen Erdungs- und Blitzschutzmaßnahmen sollen außerdem in das für das Lagergebäude bereits realisierte Erdungs- und Blitzschutzkonzept integriert werden.

Die Beschreibung der mit dieser Genehmigung vorgenommenen Änderung der Maßnahmen zur Anlagensicherung ist im Einzelnen im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 22.07.2014, Az.: SE 1.4-85317/10-VS-Vertr. dargestellt, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1. Genehmigungsantrag**

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis wurde von der RWE Power AG mit Schreiben vom 26.01.2011 gestellt.

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Hessischen Bauordnung. Der Betreiber hat deshalb am 26.10.2011 einen entsprechenden Antrag auf Baugenehmigung beim Kreis Bergstraße gestellt. Die Baugenehmigung wurde am 13.02.2014 erteilt.

### **3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 27.08.2013 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

### **3.3. Natura 2000**

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), war nicht erforderlich.

### **3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen**

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG (TÜV NORD EnSys) und die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD) als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV NORD EnSys wurde mit der sicherheitstechnischen Begutachtung der beantragten Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Biblis gegen Einwirkungen Dritter beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im August 2013 vorgelegt.

Die Begutachtung der Maßnahmen zur Anlagensicherung wurde vom TÜV SÜD durchgeführt.

### **3.5. Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- der Kreis Bergstraße als untere Naturschutzbehörde sowie das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Hessen I. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. Hessen I. S. 458).

### **3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**

Im Rahmen dieser 4. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Biblis befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Biblis. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der Kommission (2010/635/Euratom) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

### **3.7. Anhörung der Antragstellerin**

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 17.06.2014 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angehört und hat mit Schreiben vom 27.06.2014 Stellung genommen.

## **G.II. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

### **2. Verfahren**

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt,

dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 4) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass weder durch die beantragte Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen der genehmigten Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Biblis erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

## **2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“**

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 S. 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Biblis liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das EU-Vogelschutzgebiet „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ (Gebiets-Nr. 6216-450), das die Rheinaue westlich, südlich und östlich des Standortes Biblis umfasst und einen minimalen Abstand zum Standort-Zwischenlager Biblis von 230 m aufweist. Darüber hinaus befindet sich ca. 750 m nordöstlich des Standort-Zwischenlagers Biblis das FFH-Gebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ (Gebiets-Nr. 6216-303), das gleichzeitig Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim“ ist. Die durch die bauliche Erweiterung des Standort-Zwischenlagers Biblis bedingten Auswirkungen sind zumeist temporär, werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert und soweit erforderlich kompensiert. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen können anhand ihres räumlichen Einwirkungsbereichs und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen ausgeschlossen werden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete zu prognostizieren sind (Anlage 2 Nr. 5).

Das Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Kreis Bergstraße, mit denen als zuständige Naturschutzbehörden gemäß § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG mit Schreiben vom 12.07.2013 und 09.07.2013 das Benehmen hergestellt worden ist, haben keine weitergehenden Vorschläge oder Hinweise geäußert.



### **2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit**

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass potentielle Beeinträchtigungen von besonders geschützten beziehungsweise streng geschützten Arten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden sollen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlager Biblis auszuschließen (Anlage 2 Nr. 6).

### **2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Atomanlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

### **3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde**

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

### **3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung**

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Im Hinblick auf die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in Gussbehältern des Typs MOSAIK® II ist gewährleistet, dass bei dem Umgang mit den radioaktiven Stoffen die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand von Wissen-

schaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung die Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG vom August 2013 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der Erweiterung des Schutzes gegen SEWD sicher eingehalten werden.

### **3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe.

### **3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität.

### **3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme**

Die sichere Abfuhr der Zerfallswärme ist weiterhin gewährleistet.

Die Prüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz im Hinblick auf die zusätzlichen Stahlbetonwände an den Längsseiten des Standort-Zwischenlagers Biblis hat ergeben, dass aufgrund des zusätzlichen Strömungswiderstandes die Ablufttemperatur um ca. 1 K ansteigt. Diese Erhöhung wirkt sich nicht signifikant auf die Temperaturen der Behälter und des Lagergebäudes aus. Gleiches gilt für die Temperaturen im Verladebereich. Damit ist sichergestellt, dass die im Rahmen der Errichtung des Lagergebäudes erstellten thermischen Nachweise auch nach der Errichtung der vorgesehenen Stahlbetonwände weiterhin gültig sind.

### **3.2.4. Bauliche Anlagen**

Die Prüfung der die bauliche Erweiterung des Lagergebäudes betreffenden Unterlagen, die von der Betreiberin eingereicht wurden, hat ergeben, dass die vorgesehenen baulichen Anlagen die atomrechtlichen Anforderungen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen erfüllen.

Durch die Entkopplung der neuen Wände vom bestehenden Lagergebäude mit einer Fugenausbildung wird eine gegenseitige Beeinflussung der Bauteile im Gebrauchszustand und unter Störfalleinwirkungen vermieden. Die Rückwirkungsfreiheit der neuen Stahlbetonwände auf das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Biblis durch eine Fugenausbildung wird für den Ge-

brauchslastfall und unter Störfalleinwirkungen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Im Bereich der geplanten Stahlbetonwände verlaufen zurzeit Kabel und Rohrleitungen, die im Rahmen der Gründungsmaßnahme verlegt oder überbaut werden müssen. Diese Störkanten werden im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Die Bewertung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die zusätzlichen Stahlbetonwände erfüllen entsprechend den Festlegungen in den Bautechnischen Auslegungsgrundlagen (Anlage 1 Nr. 123) hinsichtlich der verwendeten Baustoffe sowie der konstruktiven Ausführung die Voraussetzungen für dauerhafte Bauwerke. Damit werden die zusätzlichen Stahlbetonwände so ausgelegt, dass sie ihre Funktion für den gesamten Nutzungszeitraum des Standort-Zwischenlagers Biblis erfüllen.

Die Auslegung der zusätzlichen Stahlbetonwände erfolgt hinsichtlich der Gebrauchslasten im bestimmungsgemäßen Betrieb wie Eigengewicht, Wind, Schnee und Temperatur auf der Basis der DIN 1055. Aus sicherheitstechnischer Sicht sind hinsichtlich dieser Einwirkungen keine über die DIN 1055 hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Die sich daraus ergebenden Lastannahmen werden im Zusammenhang mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Prüfingenieur für Baustatik geprüft.

Zur Einhaltung der Schutzziele ist das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Biblis gemäß den ESK-Leitlinien gegen Einwirkungen von außen wie Hochwasser, Erdbeben und Explosionsdruckwelle ausgelegt. Um Rückwirkungen der zusätzlichen Stahlbetonwände auf das Standort-Zwischenlager Biblis auszuschließen, werden die Wände ebenfalls gegen diese Lastfälle ausgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Bautechnischen Auslegungsgrundlagen angegebenen Auslegungsvorgaben für die Einwirkungen infolge der Lastfälle Hochwasser, Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle hinreichend konservative Lastannahmen für die neuen Stahlbetonwände darstellen.

Die neuen Stahlbetonwände werden für einen maximalen einseitigen, dem Bemessungshochwasser (10.000-jährliches Hochwasser) entsprechenden Wasserstand von 91,5 m ü. NN standsicher ausgelegt. Im Hinblick auf das Bemessungserdbeben erfüllen die Lastannahmen die Anforderungen, die aus der Neufassung der KTA-Regel 2201.1 (Fassung 11/2011) abzuleiten sind.

Der von der Antragstellerin für die Explosionsdruckwelle angesetzte Druck-Zeit-Verlauf der auf die Stahlbetonwand zulaufenden Druckwelle entspricht den Vorgaben der DIN 25449 und der „Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände“ des Bundesministers des Innern vom 13.09.1976 (Richtlinie des BMI). Insbesondere wurde nachgewiesen, dass die Reflexionen der Druckwelle zwischen dem Lagergebäude und den vorgelagerten Stahlbetonwänden hinsichtlich der Lasten für das Standort-Zwischenlager Biblis von der dem Zwischenlager zugrunde liegenden Auslegung der Lasten aus Explosionsdruckwellen abgedeckt sind.

Für die Sicherstellung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege werden in der östlichen und der westlichen Stahlbetonwand jeweils zwei Fluchttüren angeordnet, die in Fluchtrichtung öffnen und die von jeder Stelle im Zwischenbereich zwischen den Außenwänden und den neuen Stahlbetonwänden in einem Abstand von weniger als 50 m erreichbar sind. Bei einem Brand im Standort-Zwischenlager Biblis werden die Längen und die Verläufe der Angriffswege für die Feuerwehr durch die Errichtung der Stahlbetonwände nicht bzw. nur geringfügig verändert. Die Stahlbetonwände haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Brandabschnitte des Standort-Zwischenlagers Biblis. Die Standsicherheit der neuen Stahlbetonwände für den Lastfall Brand ist durch deren feuerwiderstandsfähige Bauweise ausreichend gegeben.

### **3.2.5. Qualitätssicherung bei der Errichtung**

Die Prüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz hat ergeben, dass die eingereichten Antragsunterlagen zum Bauantrag mit den korrespondierenden atomrechtlichen Antragsunterlagen inhaltlich kongruent und widerspruchsfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass die im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellten und geprüften sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung und Konstruktion der zusätzlichen Stahlbetonwände auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung der neuen Stahlbetonwände werden zudem die qualitätssichernden Maßnahmen durchgeführt, die bereits der Errichtung des Standort-Zwischenlagers Biblis zugrunde lagen. Der Bauablauf zur Errichtung der Stahlbetonwände wird so durchgeführt, dass der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Biblis und die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind. Die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte unterliegt der Kontrolle der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Die Dokumentation der Errichtung der neuen Stahlbetonwände erfolgt gemäß der KTA-Regel 1404 und dem Dokumentationshandbuch für das Standort-Zwischenlager Biblis. Die KTA-Regel 1404 trifft unter anderem auch Regelungen für die Dokumentation der bautechnischen Unterlagen. Das Dokumentationshandbuch regelt die Anforderungen an die Dokumentation in eindeutiger und richtiger Weise. Die Anforderungen der KTA-Regel 1404 werden erfüllt. Damit sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Dokumentation der Unterlagen der Bautechnik erfüllt.

### **3.2.6. Technische Einrichtungen**

Die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Biblis hat Auswirkungen auf die leittechnischen Einrichtungen, die elektrische Energieversorgung sowie die bestehende Erdungs- und Blitzschutzanlage des Standort-Zwischenlagers Biblis. Die Prüfung hat ergeben, dass auch mit den geplanten Änderungen der technischen Einrichtungen der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Biblis sowie die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind.

### Leittechnik

Die Prüfung der Auswirkungen der Erweiterung des baulichen Schutzes auf die leittechnischen Einrichtungen des Standort-Zwischenlagers Biblis erfolgt im Rahmen des gesonderten Schreibens zur Anlagensicherung.

### Elektrotechnik

Im Rahmen der Erweiterung der Anlagensicherung werden die vorhandenen Systeme durch neue Verbraucher ergänzt. Damit sind auch Belastungserhöhungen der Netzersatzanlage (NEA) und der Unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlagen (USV) verbunden. Die Prüfung der elektrischen Energieversorgung hat ergeben, dass durch die zu erwartenden Belastungsänderungen keine unzulässigen Rückwirkungen auf den Betrieb der NEA und der USV für die Weiterversorgung der ersatzstromberechtigten Verbraucher zu besorgen ist. Durch die Einstufung der Netzersatzanlage und der USV-Anlagen in die Qualitätsklasse QN ist zudem sichergestellt, dass die Änderungen an den angeschlossenen Verbrauchern der begleitenden Kontrolle im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren unterliegen.

### Erdungs- und Blitzschutz

Das für das Lagergebäude realisierte Konzept des Äußeren Blitzschutzes sieht vor, die Gebäudestruktur einschließlich der darauf installierten technischen Komponenten durch eine Kombination von Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage vor direkten Blitzeinschlägen zu schützen. Da die Schutzwirkung dieser Einrichtungen die neuen Stahlbetonwände nicht vollständig einbezieht, wird an diesen Bauteilen ein eigenständiges System aus Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage installiert. Die hierfür vorgesehene Konstruktion, die aus einbetonierten Fangschiene an der höchsten Stelle der neuen Stahlbetonwände und daran anschließenden inneren Ableitungen zu dem im Fundament verlegten Bandeisen besteht, erfüllt sowohl hinsichtlich der technischen Ausführung als auch der Materialauswahl die Anforderungen der KTA-Regel 2206 und der DIN EN 50146-2. Gemäß der Antragsunterlage „Qualitätssichernde Maßnahmen bei der Errichtung der baulichen Anlagen des Standort-Zwischenlagers Biblis“ (Anlage 1 Nr. 94) ist zudem sichergestellt, dass die Veränderungen und Erweiterungen, die den Blitzschutz und die Erdungsanlagen betreffen, der begleitenden Kontrolle im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren unterliegen.

## **3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung**

Die genehmigte Änderung führt zu keinen nachteiligen Veränderungen der Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umwelt. Insofern ergab sich keine Notwendigkeit zur erneuten Prüfung des Umgebungsüberwachungsprogramms des Standort-Zwischenlagers Biblis.

Die beantragten Maßnahmen haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Dosisleistung im Kontrollbereich sowie im Überwachungsbereich zwischen den Außenwänden des Lagergebäudes und den neu zu errichtenden Stahlbetonwänden. Außerhalb dieser Wände führt deren Abschirmwirkung zu einer zusätzlichen Minderung der Direktstrahlung aus dem Standort-Zwischenlager Biblis.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Dosisleistung in den Strahlenschutzbereichen oder an der Grenze des frei zugänglichen Bereichs. Die in der Strahlenschutzverordnung in § 36 und § 46 vorgegebenen Grenzwerte für die Strahlenschutzbereiche sowie für die Jahresdosis an der Grenze des frei zugänglichen Bereiches werden auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Biblis eingehalten.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass für das Baupersonal bei der Errichtung der Stahlbetonwände der Grenzwert für die effektive Dosis von 1 mSv pro Kalenderjahr gemäß § 46 StrlSchV deutlich unterschritten wird. Somit ist es nicht erforderlich, dass das Baupersonal als beruflich strahlenexponiertes Personal eingestuft wird.

Für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch der Lüftungsgitter in der Südwand des Lagergebäudes wird beruflich strahlenexponiertes Personal gemäß § 54 StrlSchV eingesetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen der Strahlenschutzverordnung bezüglich der Strahlenexposition des Personals erfüllt werden.

### **3.2.8. Lagerbelegung**

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

### **3.2.9. Betrieb**

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers Biblis werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

Im Anschluss an die Errichtung des erweiterten baulichen Schutzes werden im Standort-Zwischenlager Biblis auf der Grundlage eines Programms zur Inbetriebsetzung (IBS-Programm) Prüfungen zur Funktionsbereitschaft der Systeme und Anlagenteile durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass der in dem IBS-Programm geregelte Umfang der Prüfungen geeignet und vollständig ist, um die sicherheitstechnisch wichtigen Funktionen nachzuweisen. Die für die einzelnen Prüfschritte des IBS-Programms erforderlichen IBS-Anweisungen werden errichtungsbegleitend erstellt und im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren geprüft.

Mit der Genehmigung zur Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter sind zahlreiche redaktionelle Anpassungen der administrativen Regelungen im Betriebshandbuch und Prüfhandbuch erforderlich. Die Antragstellerin hat die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Genehmigungsunterlagen in der Antragsunterlage „Erweiterung der Anlagensicherung, Liste der zu überarbeitenden BHB- und PHB-Kapitel“ (Anlage 1 Nr. 125) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 40** wird sichergestellt, dass die Änderungen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Biblis im Rahmen der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen zur Objektsicherung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.

### **3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse**

Die den bisherigen Genehmigungen zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD nicht berührt.

#### Einwirkungen von innen

Durch die geplante Erweiterung der Anlagensicherung ergeben sich Auswirkungen auf die Rettungswege und die Bekämpfung von Bränden innerhalb des Standort-Zwischenlagers Biblis. Die Zugänglichkeit der Feuerwehr zum Lagergebäude wird durch die Errichtung der Stahlbetonwände aber nicht unzulässig beeinträchtigt. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes für die Erweiterung der Anlagensicherung hat ergeben, dass die vorgesehenen baulichen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen die besonderen Anforderungen aus kerntechnischer Sicht erfüllen.

Bei Ausfall der Stromversorgung werden das Behälterüberwachungssystem und die Brandmeldeanlage von einer Ersatzstromversorgung und bei deren Ausfall von systemeigenen USV-Anlagen (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) gespeist. Die aufgrund der Erweiterung der Anlagensicherung zusätzlich benötigten elektro- und leittechnischen Verbraucher werden an die Ersatzstromversorgung oder die zentralen USV-Anlagen angeschlossen. Hierdurch wird eine Stromversorgung dieser Systeme gewährleistet.

#### Einwirkungen von außen

Während der Bauarbeiten können in erster Linie mechanische Einwirkungen durch den Anprall von Kranlasten, Handhabungsfehler bei der Bedienung der Baustellenkräne und thermische Einwirkungen durch Brand Auswirkungen auf die Sicherheit des Standort-Zwischenlagers Biblis haben. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die während der Errichtung der Wände möglicherweise auftretenden Ereignisse die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Standort-Zwischenlagers Biblis nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

Die neuen Stahlbetonwände sind bezüglich des Bemessungserdbebens standsicher ausgelegt, so dass im Fall eines Erdbebens eine unzulässige Einwirkung der Stahlbetonwände auf das Lagergebäude sowie auf die Transport- und Lagerbehälter nicht gegeben ist (s. a. Kap. 3.2.4.).

Die im Standort-Zwischenlager Biblis getroffenen Maßnahmen zum Blitzschutz stellen sicher, dass ein Blitzeinschlag keine sicherheitstechnischen Auswirkungen auf die Lagerung von Transport- und Lagerbehältern hat. Diese Blitzschutzmaßnahmen werden erweitert und umfassen zukünftig auch die neuen Stahlbetonwände einschließlich der darin befindlichen Türen und dem Tor, wodurch das Risiko blitzbedingter Schäden gesenkt wird.

Die bislang gegen die Einwirkung von Hochwasser vorgesehenen Schutzmaßnahmen des Standort-Zwischenlagers Biblis erfüllen die Anforderungen der KTA-Regel 2207. Diese Schutzmaßnahmen bleiben erhalten. Da die Standsicherheit der neuen Stahlbetonwände auch bei Hochwasser gegeben ist, ergeben sich aufgrund der Störfallbetrachtung keine weiteren Anforderungen hinsichtlich eines Hochwasserschutzes für den Bereich zwischen den neuen Stahlbetonwänden und dem Lagergebäude (s. a. Kap. 3.2.4.).

### Auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die durch den Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine verursachte Einwirkung auf die neuen Stahlbetonwände und eine dadurch resultierende Einwirkung, z. B. durch Trümmerteile der Stahlbetonwand, auf das Lagergebäude ist durch die Betrachtung der direkten Einwirkung des Flugzeugabsturzes auf das Lagergebäude abgedeckt, weil bei der indirekten Einwirkung auf das Lagergebäude keine höheren Kräfte auftreten können. Eine im Bereich zwischen den neuen Stahlbetonwänden und dem Lagergebäude verbrennende Menge an Kerosin aus dem Flugzeug hat bedingt durch den größeren Abstand des Feuers von den Lagerbehältern keine größeren Auswirkungen als die bereits betrachteten Auswirkungen eines Kerosinbrandes im Lagerbereich. Durch die Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD ergeben sich somit mit Bezug auf das Ereignis Flugzeugabsturz keine ungünstigeren Bedingungen.

Im Hinblick auf die Einwirkung von Explosionsdruckwellen entpricht die Auslegung der neuen Stahlbetonwände den Anforderungen der BMI-Richtlinie gegen äußere Druckwellen (s. a. Kap. 3.2.4.).

### **3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

### **3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes. Hierbei wurden alle gängigen Flugzeugtypen, unter anderem der Airbus A 340, A 380 und Boeing 747, betrachtet.

Die Einhaltung der Schutzziele wird im Standort-Zwischenlager Biblis durch bauliche, technische, personelle und organisatorische Sicherungsvorkehrungen gewährleistet. Dies gilt auch für die mit dieser Genehmigung in Verbindung mit dem gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung vom 22.07.2014, Az.: SE 1.4-85317/10-VS-Vertr., das Bestandteil dieser Genehmigung ist, genehmigten Änderung.

## **4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.



## **H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

### **I.I. Anordnung**

Die sofortige Vollziehung dieser 4. Änderungsgenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der RWE Power AG angeordnet.

### **I.II. Begründung**

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 12.05.2014 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der RWE Power AG geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

#### **1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das besondere öffentliche Interesse ergibt sich aus dem Ziel, die von Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) ausgehenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen SEWD ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG Genehmigungsvoraussetzung für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Zwischenlagern. Aufgrund neuer Erkenntnisse im Herbst 2010 zu bestimmten Angriffsszenarien sind sicherungstechnische Veränderungen insbesondere in Form von baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Zwischenlagern notwendig geworden. Mit dieser 4. Änderungsgenehmigung wird die notwendig gewordene Erweiterung des Schutzes gegen SEWD des Standort-Zwischenlagers Biblis genehmigt.

Bis zur Umsetzung der genehmigten Nachrüstung des Standort-Zwischenlagers Biblis wird der erforderliche Schutz gegen SEWD von der Genehmigungsinhaberin durch sogenannte ausreichende temporäre Maßnahmen (atM) sichergestellt. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um personelle Maßnahmen, deren Art der Ausgestaltung jedoch im Falle von SEWD zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals führen kann.

Dem Umstand, dass personelle Maßnahmen nicht dauerhaft einen den baulich-technischen Maßnahmen gleichwertigen Schutz gegen SEWD zu gewährleisten vermögen und dass zudem personelle Sicherheitsmaßnahmen immer auch eine potentielle Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des eingesetzten Personals bei SEWD bedeuten, trägt die § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG konkretisierende SEWD-Richtlinie Zwischenlager Rechnung, indem sie einen grundsätzlichen Vorrang von baulich-technischen Maßnahmen gegenüber personellen Maßnahmen normiert.

Mit dieser 4. Änderungsgenehmigung wird somit einerseits geltendem Recht Folge geleistet. Vor dem Hintergrund, dass die genehmigten baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen nach deren Fertigstellung die atM weitestgehend ablösen, bewirkt die Umsetzung dieser Genehmigung andererseits zugleich auch eine erhebliche Reduzierung der potentiellen Gefahren für Leben und Gesundheit des von der Genehmigungsinhaberin eingesetzten Sicherungspersonals im Falle von SEWD. Der Schutz dieser verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter stellt ein besonderes öffentliches Interesse dar.

## **2. Interesse der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im privaten Interesse der Genehmigungsinhaberin.

Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD stellt zugleich ein privates Interesse der Genehmigungsinhaberin dar, der als Arbeitgeberin der Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten während der Arbeitszeit obliegt.

Zudem besteht ein privates Interesse der Genehmigungsinhaberin in wirtschaftlicher Hinsicht. Mit den atM ist für die Genehmigungsinhaberin aufgrund des hohen Personaleinsatzes ein erheblicher finanzieller Aufwand verbunden. Da die genehmigten baulich-technischen Ertüchtigungsmaßnahmen die atM weitestgehend ersetzen, kann dieser Aufwand durch die Umsetzung dieser 4. Änderungsgenehmigung in erheblichem Maße reduziert werden.

## **3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung**

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass aufgrund der vorliegenden 4. Änderungsgenehmigung im Standort-Zwischenlager in Biblis keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor sie Gelegenheit hatten, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung gerichtlich prüfen zu lassen.

## **4. Interessenabwägung**

Das dargestellte besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberin an einer sofortigen Vollziehung dieser 4. Änderungsgenehmigung überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie das mögliche Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs mit Blick auf ihre Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Zwar kommt vorliegend der Umsetzung der baulich-technischen Nachrüstungsmaßnahmen eine faktische Präjudizwirkung zu, jedoch werden durch die Umsetzung dieser 4. Änderungsgenehmigung keine irreversiblen

Fakten geschaffen. Sollten anhängig werdende Klagen gegen die vorliegende Genehmigung im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnten die atM von der Genehmigungsinhaberin ohne weiteres wieder aufgenommen und somit der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Das Risiko der Ausnutzung einer noch nicht bestandskräftigen Genehmigung trägt in diesem Fall die Genehmigungsinhaberin.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht zudem das öffentliche Interesse an einer möglichst frühzeitigen Umsetzung dieser Genehmigung im Hinblick darauf, dass mit der Umsetzung der genehmigten Nachrüstungsmaßnahmen zugleich auch potentielle Gefahren für das von der Genehmigungsinhaberin eingesetzte Sicherungspersonal bei SEWD abgewendet werden. Insbesondere kann es mit Blick auf die Bedeutung der betroffenen Individualrechtsgüter nicht verantwortet werden, dass höchstrangige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Sicherungspersonals aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gefährdet werden. Allein unter diesem Aspekt ist bereits das besondere öffentliche Interesse höher zu bewerten als das Interesse möglicher Drittbetroffener an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und somit eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gerechtfertigt.

Bei der Interessenabwägung ist ferner das private Interesse der Genehmigungsinhaberin zu berücksichtigen. Der Schutz des eingesetzten Sicherungspersonals vor Gefahren für Leben und Gesundheit im Falle von SEWD ist zugleich auch ein überwiegendes privates Interesse der Genehmigungsinhaberin. Auch dieses private Interesse der Genehmigungsinhaberin überwiegt bereits für sich betrachtet das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und rechtfertigt somit die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ergänzend treten die wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberin zugunsten dieser hinzu.

Die Abwägung führt danach zu dem Ergebnis, dass das besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberin an der sofortigen Vollziehung dieser 4. Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs überwiegen.

Salzgitter, den 22. Juli 2014

Im Auftrag

L. S.

■■■